

Grion macht scharfsinniger Weise darauf aufmerksam, dass Siccio Polentone, der Bewohner desselben Hauses, welches Albertino einst besessen hatte, dem manche schriftliche Aufzeichnung, manche Reminiscenz verwandschaftlicher und lokaler Natur zu Gebote stand, in seiner Handschrift des Mussato, da er von sieben Schwestern redet¹⁾, offenbar so las:

Bina mihi fratrum series, septena sororum,

Et tamen illorum de grege major eram.

Drei Geschwister konnte Albertino schwerlich als Heerde bezeichnen; auf zehn Kinder angewandt passt der Ausdruck viel besser. Gegen diese Lesart einzuwenden, dass wir nichts von diesen Schwestern, nicht einmal aus Albertino's Schriften, wissen, ist ohne Belang. Albertino hat sie, da sie keine hervorragende Partie im Leben gemacht zu haben scheinen, so wenig erwähnt, wie seinen jüngeren Bruder Pietro Buono, während der für die Geschicke seiner Vaterstadt bedeutsame zweite Bruder Gualpertino seinen wohlverdienten Platz in den historischen Werken Albertino's findet.

Die vorhin in ihrer Echtheit angezweifelte Urkunde unterliegt aber noch andern Verdachtsmomenten. Während wir Dank der grossen, von Gloria veröffentlichten Anzahl von Urkunden, die Familienverhältnisse der Mussi und die Mitglieder dieser Familie einzeln kennen, sogar ihre Wohnungen zu finden wissen²⁾ mit Hülfe der von Grion publicierten amtlichen Bürgerlisten aus den Jahren 1275, 1320 u. 1321, suchen wir vergebens nach einer Spur des Francesco, jenes in der Urkunde genannten Seitensprosses des Viviano da Musso.

Noch ein anderes Argument führt Grion ins Feld, das die Urkunde in noch zweifelhafterem Lichte erscheinen lässt. Ihm gilt es nämlich nicht für ausgemacht, dass Albertino im J. 1261 geboren sei. Der Dichter beginnt die schon mehrfach citierte Elegie so:

Tempus adest, benedicte Deus, sate Virgine Christe,

Quo mihi natalis stat celebranda dies.

Sexta dies haec est et quinquagesima nobis,

Tempora narrabat si mihi vera parens —

Musta reconduntur vasis septemque decemque

Nunc nova post ortum mille trecenta Deum.

1) Muratori, SS. rer. Ital. X, 1. 2) Descriptio civium per quatuor quarteria Patavinorum facta de anno 1275 potestate D. Ruberto de Rubertis de Regio, als Anhang zu dem Buche: Delle Rime Volgari, trattato di Antonio da Tempo, giudice padovano, composto nel 1332. (Bologna 1869.) S. 281. 248. Nicolò und Viviano Mussati wohnten in Codalunga, Gualpertino in S. Fermo (zum Stadtviertel Ponte Molino gehörig). In den Mittheil. a. a. O. S. 359 habe ich diesen irrthümlich den Bruder unseres Geschichtschreibers genannt. Dieser, auch Gualpertino geheissen, wohnte ausserhalb des Mauerringes in seiner Abtei S. Giustina.